

ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN DER FIRMA EURO-LEASING GMBH (AVB)

Stand: 20.12.2019

1. Allgemeines, Geltungsbereich, Gebührenliste

- Die allgemeinen Vermietbedingungen der EURO-Leasing GmbH (Vermieterin) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Mieters erkennt die Vermieterin nicht an, es sei denn, die Vermieterin hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die allgemeinen Vermietbedingungen der Vermieterin gelten auch dann, wenn die Vermieterin in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Vermietbedingungen abweichenden Bedingungen des Mieters die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen der Vermieterin und dem Mieter zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

2. Mietgegenstand

- Die Vermieterin vermietet dem Mieter einen den Spezifikationen gemäß Mietvertrag entsprechenden Mietgegenstand für die dort genannte Mietzeit. Sie ist berechtigt, anstelle des im Mietvertrag bezeichneten Mietgegenstandes einen anderen zu liefern, sofern dieses in Typ, Tauglichkeit und Ausstattung dem Mietvertraglich bezeichneten entspricht.
- Die Vermieterin behält sich das Recht vor den Mietgegenstand innerhalb der vereinbarten Laufzeit in Absprache mit dem Mieter gegen eines anderen, den Spezifikationen gemäß Mietvertrag entsprechenden Mietgegenstandes auf eigene Kosten auszutauschen, wenn, und soweit dies dem Mieter zuzumuten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Austausch aufgrund des Fahrzeugalters und steigenden Wartungsaufwands notwendig ist.

3. Pflichten des Mieters, Haftungsfreistellung für Gefahrguttransport

- Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand fachgerecht und sorgfältig zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen technischen und optischen Zustand zu halten. Der Mieter hat den Mietgegenstand hierzu sorgfältig unter Beachtung der Hersteller- bzw. Vermieteranweisungen auf seine Kosten zu pflegen. Dazu gehören Waschen und Reinigen sowie die tägliche Kontrolle des festen Sitzes der Radmuttern und der Funktionstauglichkeit der technischen Einrichtungen. Der Mieter hat den Mietgegenstand schonend einzusetzen und sorgfältig gegen Gefahr oder Abhandenkommen zu schützen. Er haftet für Dritte, in deren Verfügungsgewalt er den Mietgegenstand übergibt. Dies gilt insbesondere beim unbegleiteten Fähr- oder Bahntransport einschließlich Verladung, Be- und Entladung des Mietgegenstandes hat der Mieter sorgfältig zu überwachen. Der Mieter lässt das Fahrzeug nur von Personen führen, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das jeweilige Fahrzeug sind. Gleiches gilt beim Einsatz des Mietgegenstandes in Fahrzeugkombinationen.
- Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin auf Verlangen den jeweiligen Aufenthaltsort des Mietgegenstandes mitzuteilen und ihn der Vermieterin in angemessenen Abständen im nächstgelegenen Depot zur Durchsicht vorzuführen. Wird der Mietgegenstand von Dritten oder hoheitlich festgehalten bzw. beschlagnahmt, ist die Vermieterin binnen 24 Stunden per E-Mail oder per Telefax zu informieren. Die Miete ist auch für diesen Fall weiterzuzahlen, es sei denn, dass die Vermieterin den Umstand der Beschlagnahmung etc. schuldhaft zu vertreten hat.
- Der Mieter ist für die rechtzeitige Vorführung zu den regelmäßigen behördlichen, gesetzlichen und vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen, Wartungsarbeiten, Fahrzeugprüfungen des Mietgegenstandes verantwortlich. Der Mieter wird durch die Vermieterin mit ausreichender Frist über anstehende Prüfungstermine informiert. Die Kosten der Prüfung übernimmt die Vermieterin. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung schuldhaft nicht rechtzeitig, oder überhaupt nicht nach, so hat der Mieter eine Vertragsstrafe gemäß der jeweils aktuellen Gebührenliste zu zahlen sowie die Vermieterin von allen Ansprüchen, die sich aus einer Verletzung dieser Verpflichtung ergeben, freizustellen.
- Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Vermieterin untervermieten oder sonst einem Dritten überlassen. Verweigert die Vermieterin die diesbezügliche Einwilligung, steht dem Mieter aus diesem Grunde kein Kündigungsrecht zu.
- Der Mieter darf den Mietgegenstand innerhalb der Gebiete einsetzen, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Für einen Einsatz außerhalb der EU, bedarf der Mieter der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin. Die Verweigerung der Genehmigung berechtigt den Mieter nicht zur Vertragskündigung.
- Der Mieter verpflichtet sich, kein Material zu laden, das geeignet ist den Mietgegenstand für den Transport anderer Güter zu beeinträchtigen oder unbrauchbar zu machen. Der Mieter hat die einschlägigen Straßenverkehrs-, Zulassungsordnung und sonstige für den Einsatz des Mietgegenstandes bedeutsamen Vorschriften in dem von ihm gewählten Einsatzland zu beachten. Der Mieter darf den Mietgegenstand nur auf ordnungsgemäß befestigten Fahrbahnen einsetzen. Der Mieter ist verpflichtet, beim Ankoppeln des Trailers alle Druckschlauchverbindungen sowie das EBS Kabel anzuschließen, und die Kupplungsköpfe nach dem Ankoppeln auf Luftdichtigkeit zu überprüfen. Die Vermieterin behält sich vor, etwaige Schäden an der Bremsanlage aufgrund unsachgemäßem Ankoppeln durch den Mieter geltend zu machen. Der Transport gefährlicher Güter, insbesondere entflammbarer oder explosiver Güter, ist untersagt. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen aus dem Transport von gefährlichen Gütern resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten oder Beschriftungen an dem Mietgegenstand bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Beendigung des Mietvertrages hat die Vermieterin das Wahlrecht, ob die zuvor genannten Ein- / Umbauten etc. entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin übergehen oder die Vermieterin den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters in den ursprünglichen Zustand versetzt. Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietgegenstand mit der Geschäftsbezeichnung, dem Firmenlogo oder der Handelsmarke der Vermieterin zu beschriften. Dem Mieter ist es untersagt, diese Zeichen zu entfernen, zu verdecken oder sonst wie unkenntlich zu machen.
- Soweit Anhänger mit grünem Kennzeichen gemäß § 10 KraftStG vermietet werden, steht der Mieter dafür ein, dass diese Fahrzeuge ausschließlich hinter Zugfahrzeugen geführt werden, für die ein ausreichender Anhängerzuschlag entrichtet wurde. Der Mieter ist auf Verlangen zu entsprechenden Nachweisen verpflichtet. Nachberechnungen werden mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils aktuellen Gebührenliste berechnet.

- Zur Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Halter oder Fahrer der vor dem Mietgegenstand eingesetzten Zugmaschine hat der Mieter während der Miet- und Nutzungsdauer das amtliche Kennzeichen, Name und Anschrift des Halters und Fahrers sowie den Zeitpunkt und die Dauer des Einsatzes der jeweiligen Zugmaschinen zu dokumentieren. Der Mieter wird die Einwilligung zur Datenspeicherung und Weitergabe einholen, sofern dies aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich sein sollte. Auf Verlangen hat der Mieter unverzüglich sämtliche ihm bekannt gewordenen und von ihm dokumentierten Daten über die Einsätze der Zugmaschinen an die Vermieterin zu übermitteln.

4. Wartung

- Der Mieter ist für die Einhaltung der durch den Hersteller und/oder durch die Vermieterin vorgeschriebenen Wartungsintervalle selbst verantwortlich. Der Mieter hat regelmäßig zu kontrollieren, ob sich das Fahrzeug in einem technischen Zustand befindet, welcher zum einen den gesetzlichen, als auch den Anforderungen des Herstellers, insbesondere die Voraussetzungen für Garantie- und Gewährleistungsansprüche, entspricht. Dies gilt insbesondere für alle sicherheitsrelevanten Bauteile und -gruppen. Versäumt der Mieter die unverzügliche Meldung eines Defektes an die Vermieterin, hat der Mieter der Vermieterin alle Schäden zu ersetzen, die ihr aufgrund der verspäteten oder unterbliebenen Schadensmeldung entstehen. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zur Einhaltung dieser Prüfungen auf Verlangen der Vermieterin bei einem durch die Vermieterin bestimmten Servicebetrieb vorzuführen.
- Der Mieter ist verpflichtet Wartungs- und Reparaturarbeiten, gemäß dem gebuchten Serviceumfang, nur über Betriebe durchführen zu lassen, welche über die Stützpunktsuche auf dem Internetauftritt der Vermieterin gelistet werden. Wartungsarbeiten und Reparaturen von nicht autorisierten Betrieben können, unabhängig vom gebuchten Serviceumfang, nicht von der Vermieterin erstattet werden.
- Im Pannenfall können ebenfalls keine Reparatur- und Serviceleistungen erstattet werden, welche nicht über den Pannendienst der Vermieterin erbracht wurden, es sei denn, dem Mieter war die Benutzung des Pannendienstes der Vermieterin nicht zuzumuten.

5. Versicherungsvertragliche Obliegenheiten des Mieters, Haftung

- Der Mieter gewährleistet, dass der Mietgegenstand nur in Fahrzeugkombinationen geführt wird, bei denen für beide Fahrzeuge der notwendige Versicherungsschutz entsprechend dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG) besteht. Die Mietgegenstände sind je nach Vereinbarung mit einer Selbstbeteiligung oder ohne Selbstbeteiligung versichert. Der Mieter ist verpflichtet, die der Vermieterin aus den Bedingungen gegenüber dem Versicherer obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Wird die Versicherung durch die Vermieterin eingedeckt, so gelten die Allgemeinen Schutzlinien Bedingungen über die Zulassung und Versicherung des Mietgegenstandes, welche unter www.euroleasing.eu/agn abrufbar sind.
- Soweit der Mieter die versicherten Gegenstände einem Dritten überlässt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass dem Dritten die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Verpflichtungen zur Kenntnis gebracht werden und von diesem ebenfalls beachtet werden. Der Mieter haftet auch für Schäden, die der Vermieterin dadurch entstehen, dass der Versicherer aufgrund einer Obliegenheitsverletzung, welche der Vermieterin als Versicherungsnehmerin über die Eigenschaft des Mieters als Repräsentant oder über die Wissenszurechnung zugerechnet würden, leistungsfrei ist. Ebenso haftet der Mieter für einen derartigen Schaden aufgrund eines im oben bezeichneten Sinne zurechenbaren Verhaltens eines Dritten, dem die versicherten Gegenstände überlassen wurden. Der Mieter haftet bei einem von ihm zu vertretenden Schadensereignis für einen aus der oben genannten Versicherung nicht zu erstattenden Schaden.
- In jedem Fall hat der Mieter eine etwaige Selbstbeteiligung zu tragen. Erhöht die Versicherung aufgrund eingetretener Schadensereignisse, die durch den Mieter verursacht wurden oder an denen er beteiligt war, die Prämie bei der Vermieterin, so geht die erhöhte Versicherungsprämie zu Lasten des Mieters, soweit er dies zu vertreten hat.
- Hat der Mieter die Eigendeckung der Vollkaskoversicherung gewählt, hat der Mieter bei der Versicherung einen entsprechenden Versicherungsschein zu beantragen, der der Vermieterin zu übersenden ist. Möchte der Mieter die Abwicklung durch die Vermieterin durchführen lassen, so hat er mit Abschluss des Mietvertrages den vollständig ausgefüllten Antrag auf Ausstellung des Versicherungsscheins an die Vermieterin zu übergeben. Die Vermieterin übermittelt den Antrag auf Erstellung des Versicherungsscheins an den vom Mieter in diesem Antrag angegebenen Versicherungsmakler oder Versicherungsgeber als Bote des Mieters. Der Mieter tritt für den Zeitraum zwischen Abschluss der Versicherung und Erhalt des Originalversicherungsscheins sowie im Falle des Wechsels der Versicherung bis zum Erhalt des neuen Originalversicherungsscheins alle Versicherungsansprüche aus dieser bzw. der neuen Versicherung an die Vermieterin ab, soweit die Ansprüche endgültig von der Versicherung festgestellt wurden.

6. Übergabe, Zustandsbericht

- Der Mietvertrag beginnt grundsätzlich mit dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zu laufen, es sei denn, die Vermieterin teilt dem Mieter schriftlich einen vom Vertrag abweichenden späteren Zeitpunkt mit, zu dem der Mieter den Mietgegenstand übernehmen kann. Der Mieter hat den Mietgegenstand unverzüglich zum genannten Zeitpunkt im Übergabedepot der Vermieterin, oder bei vereinbarter Überführung zum zwischen Mieter und Vermieter vereinbarten Übernahmort zu übernehmen. Die Miete beginnt ab dem genannten Zeitpunkt zu laufen, unabhängig davon, ob der Besitzübergang auf den Mieter erfolgt ist.
- Er wirkt durch die mit der Abholung beauftragte und bevollmächtigte Person an der Untersuchung des Mietgegenstandes und der Erstellung eines Zustandsberichtes im Auftrag des Mieters mit, in dem abschließend alle eventuell festgestellten Mängel schriftlich in einem Auscheckprotokoll zu fixieren sind. Die bevollmächtigte Person des Mieters ist verpflichtet, der Vermieterin vor Übergabe des Mietgegenstandes eine Vollmacht sowie eine Kopie des Personalausweises und Führerscheins zur Identitätsfeststellung auszuhändigen. Die Untersuchung des Mietgegenstandes unverzüglich nach dessen Übergabe stellt eine wesentliche Verpflichtung des Mieters dar.

3. Er, bzw. die bevollmächtigte Person des Mieters wird dabei mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgehen, den Mietgegenstand gründlich untersuchen und etwaige Mängel sofort rügen. Der Mieter bzw. sein(e) Bevollmächtigte(r) wird darauf hingewiesen, dass anderenfalls Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten verloren gehen und zum Verlust eigener Ansprüche des Mieters sowie zu Schadensersatzansprüchen der Vermieterin gegen ihn führen können. Der Mieter wird der Vermieterin die vertragsgemäße Lieferung den Mietgegenstand unverzüglich bestätigen. Sind in dem Vertrag Teillieferungen vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
4. Der Mieter verpflichtet sich, vor Übergabe bzw. Abholung des Mietgegenstandes der Vermieterin je nach Unternehmensform bei Firmierung als Einzelfirma eine Gewerbeanmeldung in Kopie bzw. einen aktuellen Handelsregisterauszug bei handelsregisterlicher Eintragung auszuhändigen.
5. Die Vermieterin übergibt dem Mieter den Mietgegenstand in verkehrssicheren und funktions-tauglichen Zustand. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, im Ausgangsbericht vermerkte Schäden oder Mängel zu beseitigen, wenn diese den Einsatz des Mietgegenstandes nicht beeinträchtigen.

7. Miete, Fälligkeit

1. Die monatlich zu zahlende Mietrate setzt sich zusammen aus der Grundmietrate für den Mietgegenstand, der Kraftfahrzeugsteuer, dem Anhängerzuschlag, dem gewählten Schutzzumfang (Haftpflichtschutz, Kaskoschutz, GAP-Schutz, Fähr-/Eisenbahntransporte, Umweltschäden) und den Kosten der gewählten Option (z. B. ReifenCare, Telematik) sowie der jeweils geltenden Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer.
2. Darüber hinaus werden Gebühren für die Ein- und Auslieferung des Mietgegenstandes sowie das Aufschalten des Mietgegenstandes zur Nutzung des Telematikdienstes sowie gegebenenfalls Säumniszuschläge erhoben. Die Höhe der einzelnen Gebühr richtet sich nach der jeweils aktuellen Gebührenliste.
3. Für den Fall, dass keine anders lautende vertragliche Regelung getroffen wurde, ist die Mietrate monatlich am 3. Werktag des Monats im Voraus fällig, auch wenn die zu Buchhaltungszwecken erstellten Rechnungen noch nicht vorliegen.
4. Ist ein Mietbeginn vereinbart worden, ist die Miete 5 Banktage vor dem Mietbeginn zur Zahlung fällig, sonst vom Tage der tatsächlichen Übergabe an, es sei denn, im Mietvertrag ist etwas anderes vereinbart oder in einer Rechnung ein anderes Zahlungsziel genannt. Die Erhebung der Miete ab Mietbeginn bis zur tatsächlichen Übergabe erfolgt nicht, wenn der Mieter nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
5. Die Miete ist zu entrichten, bis der Mietgegenstand einschließlich Papiere und Zubehör im vereinbarten Depot der Vermieterin zurückgegeben worden ist. Dies gilt auch im Falle einer Rückgabe, die der Beendigung des Mietvertrages nachfolgt. Übergabe- und Rückgabetermine sind volle Miettage; erfolgt die Rückgabe erst nach Geschäftsschluss, wird die Mietrate bis zum folgenden Arbeitstag (Montag bis Freitag) weiter berechnet. Sind bei Rückgabe Schäden am Mietgegenstand zu beseitigen, die der Mieter zu vertreten hat oder die aufgrund fehlender Schadensmeldung durch den Mieter nicht bei einem Dritten oder der Voll-/ Teilkaskoversicherung geltend gemacht werden können, ist für die unter Einschluss der Materialbeschaffungsdauer erforderliche Zeit – maximal jedoch sieben Tage – die Miete weiter zu entrichten. Dem Mieter steht jedoch die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass die Schadensbeseitigung inklusive der Materialbeschaffung kürzer als behauptet gedauert hat.
6. Ist eine längere Mietdauer als ein Monat vereinbart und nimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht ab oder gibt ihn vorzeitig zurück, kann die Vermieterin entweder auf Erfüllung bestehen oder nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen; eine Nachfristsetzung ist entbehrlich wenn die Vertragsbeendigung einseitig durch den Mieter oder durch eine außerordentliche Kündigung aufgrund rückständiger Mieten durch die Vermieterin erfolgt ist. Der Schadensersatz beträgt pauschal 25 % der Mietraten für die (restliche) Mietdauer. Die Durchsetzung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes behält sich die Vermieterin vor. Dem Mieter steht jedoch die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass der Schaden nicht oder in einem wesentlich geringeren Maße eingetreten ist.

8. Mietsicherheit, Abtretung Forderung

1. Die Miet- sowie Mautkaution (Kautio) ist bei Vertragsabschluss, spätestens bei Übernahme des Mietgegenstandes zu entrichten. Sie wird nicht verzinst.
2. Der Mieter stimmt zu, auf Verlangen der Vermieterin, mindestens jedoch einmal im Jahr, aktuelle Geschäftszahlen in Form betriebswirtschaftlicher Auskünfte oder Bilanzen zur Verfügung zu stellen.
3. Der Vermieterin bleibt es vorbehalten, die Höhe der Kautio nach Prüfung des Risikoprofils des Mieters einseitig festzulegen. Nach Vertragsschluss darf die Vermieterin die Kautio bei Änderung des Risikoprofils des Mieters einseitig erhöhen. In beiden Fällen ist die Erhöhung der Kautio auf maximal drei Nettomonatsmietraten beschränkt. Die Erhöhung wird nach Mitteilung an den Mieter mit der nächsten Monatsmiete fällig.
4. Die Vermieterin kann sich wegen fälliger Ansprüche aus dem Vertrag bereits während der Dauer des Vertragsverhältnisses aus der Kautio befriedigen. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, den Kautionsbetrag wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen. Eine Aufrechnung des Mieters mit dem Rückzahlungsanspruch aus der Kautio gegen fällige Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung erfolgt mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen.
5. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unter Erfüllung aller Verpflichtungen des Mieters im Zusammenhang mit dem Vertrag hat die Vermieterin über die Kautio abzurechnen und den verbleibenden Kautionsbetrag an den Mieter auszus zahlen.
6. Die Verrechnung der Kautio auf Ansprüche gegen den Mieter erfolgt zunächst auf Schadensersatzforderungen gegen den Mieter aufgrund von Beschädigungen den Mietgegenstand, sodann auf Schadensersatzansprüche Dritter, die gegen die Vermieterin geltend gemacht werden und die die Vermieterin aufgrund des Mietverhältnisses an den Mieter weiterreichen kann, sodann auf die jeweils älteste Mietrate und zuletzt auf sonstige Forderungen gegen den Mieter.
7. Als zusätzliche Mietsicherheit tritt der Mieter der Vermieterin seine künftigen Forderungen aus einer eventuellen Weiterüberlassung des Mietgegenstandes gegen Dritte sowie aus der Durchführung von Transporten mit dem Mietgegenstand ab und teilt der Vermieterin seine diesbezüglichen Schuldner auf Verlangen mit. Einer gesonderten Abtretungserklärung bedarf es nicht. Der Einzugs der abgetretenen Forderung erfolgt durch den Mieter. Die Berechtigung zum Einzugs kann widerrufen werden, wenn der Mieter in Zahlungsverzug gerät. Diese Abtretung wird die Vermieterin dem Schuldner nur bei Zahlungsverzug anzeigen. Die Sicherungsabtretung wird der Höhe nach auf die Höhe der Forderungen gegen den Mieter begrenzt, welche der Vermieterin, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegen den Mieter im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zustehen, erhöht um einen Betrag in Höhe von 20 % dieser Forderungen. Die Vermieterin wird ebenfalls abgetretene Forderungen auf Verlangen freigeben, wenn sie die gesicherten um mehr als 20 % übersteigen.

9. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Überschreitet die Mietzeit einen Monat, hat der Mieter das SEPA-Basislastschrift-Mandat zu erteilen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Mieter, seine kontoführenden Banken über das SEPA-Basislastschrift-Mandat der Vermieterin zu informieren und jeweils Kopien an die kontoführenden Banken zu übermitteln. Hat der Mieter ein SEPA-Basislastschrift-Mandat erteilt, so zahlt er für jede Rücklastschrift eine Pauschalgebühr gemäß der jeweils aktuellen Gebührenliste. Überschreitet die Mietzeit zwölf Monate, hat der Mieter das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zu erteilen. Hat der Mieter ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilt, so zahlt er für jede Rücklastschrift eine Pauschalgebühr gemäß der jeweils aktuellen Gebührenliste. Die Zahlungspflicht erlischt bei Abbuchung erst mit der endgültigen Gürttschrift bei der Vermieterin. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Vermieterin kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, erhebt die Vermieterin eine pauschale Bearbeitungsgebühr pro Rechnungsvorgang gemäß der jeweils aktuellen Gebührenliste.
2. Alle Zahlungen werden zunächst auf Schadensersatzforderungen gegen den Mieter aufgrund von Beschädigungen des Mietgegenstandes, sodann auf Schadensersatzansprüche Dritter, die gegen die Vermieterin geltend gemacht werden und die die Vermieterin aufgrund des Mietverhältnisses an den Mieter weiterreichen kann, sodann auf die jeweils älteste Mietrate und zuletzt auf sonstige Forderungen gegen den Mieter verrechnet.
3. Der Mieter kann gegen Forderungen der Vermieterin nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ist der Mieter Kaufmann, so steht ihm darüber hinaus das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des § 369 HGB nicht zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10. Zahlungsverzug, Nutzungsentziehung

1. Vorbehaltlich weiterer Ansprüche ist die Vermieterin bei Verzug des Mieters berechtigt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe je Mahnung als Verzugschaden zu berechnen, sofern nicht im Einzelfall die Vermieterin einen höheren oder der Mieter einen niedrigeren Schaden nachweist. Für jede letzte schriftliche Mahnung einer getrennten Rechnung, welche getrennt geltend gemacht wird, kann die Vermieterin eine einmalige Verzugszuschale gemäß der jeweils aktuellen Gebührenliste zusätzlich berechnen.
2. Zur Sicherung ihrer Ansprüche kann die Vermieterin den Mietgegenstand bei drohender Gefahr für diesen oder dem Vorliegen eines wichtigen Grundes, der zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde, ohne Kündigung des Vertrages auf Kosten des Mieters in ihren unmittelbaren Besitz führen. Leistet der Mieter die ausstehenden Mietzahlungen innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Inbesitznahme des Mietgegenstandes durch die Vermieterin oder eines durch die Vermieterin Beauftragten, kann der Mieter die Fortsetzung des Vertrages nach Rückgabe des Mietgegenstandes verlangen. Die mit der Rückgabe verbundenen Kosten trägt der Mieter.

11. Reifenverschleiß

1. Mit in den Mietvertrag einkalkuliert ist Reifenverschleiß ausschließlich des Reserverades je Laufrad mit 1 mm pro angefangenen Monat der Mietzeit. Sollten Reifen aus anderen Gründen als wegen normalen Verschleißes zu ersetzen sein (z. B. Einfahren von Gegenständen, Flankenschäden etc.) oder sollte der Reifenverschleiß ausschließlich des Reserverades je 1 mm pro angefangenen Monat übersteigen, wird eine Gebühr für den Verschleiß gemäß der jeweils aktuellen Gebührenliste erhoben. Letzteres gilt auch bei der Berechnung des anteiligen Restwertes eines neuen oder bereits gebrauchten Reifens, den der Mieter zu ersetzen hat, weil er während der Mietzeit unbrauchbar wurde oder abhandengekommen ist.

12. Kühlerbetriebsstunden

1. Hat der Mieter die vereinbarten Kühlerbetriebsstunden nach vertragsgemäßer Nutzung überschritten, erfolgt für jede mehrgenutzte Kühlerstunde eine Nachbelastung gemäß der jeweils aktuellen Gebührenliste.

13. Kündigung

1. Ordentliche Kündigung
Sofern keine Mietdauer vereinbart ist, kann das Mietverhältnis bei einer Überlassung des Mietgegenstandes bis zu drei Monaten mit einer Frist von fünf Werktagen in Textform gekündigt werden. Bei Überlassung des Mietgegenstandes bis zu 12 Monaten kann das Mietverhältnis mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Bei einer Überlassung des Mietgegenstandes von mehr als 12 Monaten kann das Mietverhältnis mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Soweit eine Mietdauer vereinbart worden ist, finden die vorbezeichneten Kündigungsfristen bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer keine Anwendung.
3. Außerordentliche Kündigung
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine fristlose Kündigung des Vertrages von beiden Seiten zulässig. Dies gilt für Verträge mit oder ohne feste Mietdauer. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn:
 - der Mieter mit der Entrichtung von mehr als einer Miete in Verzug gerät,
 - der Mieter anderen Pflichten aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung fünf Werktagen nach Zugang der Mahnung nicht nachkommt,
 - der Mieter seinen Betrieb einstellt oder damit droht,
 - der Mieter einen wesentlichen Teil seines Vermögens auf Dritte überträgt, oder eine für die Vermieterin wesentliche Änderung in den Eigentumsverhältnissen oder der Unternehmensführung des Mieters eintritt,
 - sich die Vermögensverhältnisse des Mieters verschlechtern oder drohen sich derart zu verschlechtern, dass die Fähigkeit des Mieters zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gefährdet wird. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn der Mieter zahlungsunfähig oder überschuldet ist, ein Insolvenzverfahren vorbereitet/eröffnet oder die Zwangsverwaltung angeordnet wird,
 - der Mieter unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Vertrages für die Vermieterin von erheblicher Bedeutung waren.
4. Nach einer fristlosen Kündigung hat der Mieter den Mietgegenstand zum von der Vermieterin gesetzten Termin, spätestens jedoch 7 Kalendertage nach Abgabe der Kündigung zurückzugeben. Im Übrigen gilt Ziff. 15 der allgemeinen Vermietbedingungen.

14. Gefahrentragung, Umgang mit Beschädigung, Werkstattaufenthalte, Zerstörung, Verlust

- Der Mieter hat der Vermieterin die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des Mietgegenstandes unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solche Ereignisse entbinden den Mieter nur dann von seinen Zahlungs- und sonstigen Vertragspflichten, wenn sie den vertragsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes unmöglich machen. Im Falle des völligen Verlustes des Mietgegenstandes kann sich die Vermieterin vorzeitig vom Vertrag lösen. Ungeachtet dessen ist der Mieter weiterhin zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Mietraten verpflichtet, wenn der vertragsgemäße Gebrauch des Mietgegenstandes durch von dem Mieter zu vertretende Umstände unmöglich wird. Weitere Schadensersatzansprüche gegen den Mieter bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des Mietgegenstandes sowie Verletzung seiner Obliegenheitspflichten gem. Ziff. 3. und 4. bleiben davon unberührt, es sei denn, er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Der Mieter haftet grundsätzlich bei Verletzungen seiner Obliegenheitspflichten gemäß Ziff. 3 und 4 dieser Allgemeinen Vermietbedingungen.
- Bei Schäden im Falle der Haftung des Mieters nach Ziff. 14.1 S. 5, die einem wirtschaftlichen Totalschaden des Mietgegenstandes gleichkommen, oder bei Abhandenkommen des Mietgegenstandes, ist der Wert durch den Mieter zu ersetzen, der sich am Tag des Schadensereignisses aus den Anschaffungskosten der Vermieterin abzüglich der monatlichen planmäßigen Absetzung für Abnutzung gemäß der aktuellen Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter des Bundesfinanzministeriums seit Anschaffung des Mietgegenstandes ergibt. Liegt der Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes am Tage des Schadens über dem Buchwert, so hat der Mieter entgegen Ziff. 14.2 S. 1 den Wert zu ersetzen, den der Vermieter aufwenden muss, um einen gleichwertigen gebrauchten Mietgegenstand zu erwerben.
- Im Fall der Beschädigung und/oder Zerstörung des gemieteten Fahrzeuges durch Dritte (Haftpflichtschaden) stellt die Vermieterin dem Mieter für die Zeit der kalkulierten Reparaturdauer/Wiederbeschaffungsdauer ein den Spezifikationen des gemieteten Fahrzeuges vergleichbares Fahrzeug zur Verfügung. Der Mieter tritt sämtliche Ansprüche aus dem Haftpflichtschaden gegen den Verursacher, Fahrer, Halter und Haftpflichtversicherer des verursachenden Fahrzeuges hinsichtlich des Nutzungsausfalls an die Vermieterin ab. Die Vermieterin nimmt die Abtretung an. Bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Mietgegenstandes ist unverzüglich eine polizeiliche Aufnahme zu veranlassen und die Vermieterin ist binnen 24 Stunden per E-Mail oder per Telefax zu informieren.
- Bei Werkstattaufenthalten aufgrund planmäßiger Wartungsarbeiten oder außerplanmäßiger Reparaturen, welche voraussichtlich länger als 8 Arbeitsstunden (ausgenommen Sonn- und Feiertage) in Anspruch nehmen werden und der Mieter daran kein Verschulden trägt, kann der Mieter die zur Verfügung Stellung eines den Spezifikationen des gemieteten Fahrzeuges vergleichbaren Fahrzeuges verlangen. Der Antrag ist durch die Reparaturen durchführende Werkstatt mittels eines Reparaturnachweises einzureichen. Wahlweise kann der Mieter eine anteilige Gutschrift des Mietpreises für die Dauer des Werkstattaufenthalts beantragen. Eine Mietminderung über diesen Betrag hinaus ist ausgeschlossen.
- Unfälle sollen, außer bei Bagatelldschäden, polizeilich aufgenommen werden. Bagatelldschäden sind solche, bei denen die Reparaturkosten unter € 250,- netto liegen. Darüber hinaus hat der Mieter der Vermieterin alle Unfall- oder Betriebsschäden mit voraussichtlichen Reparaturkosten über € 250,- netto sowie jeden Schaden, den nach Auffassung des Mieters die Vermieterin erstatten soll, unverzüglich und möglichst vor Schadensbeseitigung zu melden.
- Der Mieter trifft alle erforderlichen Feststellungen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter bzw. Geltendmachung eigener Ansprüche der Vermieterin. Gutachten zur Feststellung der Schadenshöhe werden nur auf Veranlassung der Vermieterin eingeholt.
- Der Mieter ist verpflichtet, eingetretene Schäden am Mietgegenstand nach Rücksprache mit der Vermieterin von einer Fachwerkstatt beseitigen zu lassen, es sei denn, die Vermieterin erteilt ausdrücklich eine anders lautende Anweisung. Vorstehendes gilt auch für Schäden, die unter die Kaskoversicherung fallen.

15. Rückgabe, Vertragsverlängerung bei Nichtrückgabe, Folgen verspäteter Rückgabe

- Nach Beendigung des Vertrages ist der Mietgegenstand nebst Zubehör und allen zugehörigen Unterlagen vom Mieter auf dessen Kosten und Gefahr an einen von der Vermieterin zu bestimmenden Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an einen Mitarbeiter oder Vertreter des Vermieters während der geschäftsbüchlichen Öffnungszeiten zurückzugeben. Ist ein Ort nicht bestimmt, hat die Rückgabe im Depot der Vermieterin in Sittensen zu erfolgen. Nicht ausreichend ist ein bloßes Abstellen des Mietgegenstandes bei der Vermieterin oder die Übergabe an eine Person, die kein Mitarbeiter oder Vertreter des Vermieters ist.
- Der Mieter hat den Mietgegenstand vor der Rückgabe gründlich außen einschließlich Felgen und innen zu reinigen. Soweit der Mietgegenstand bei Rückgabe nicht ordentlich gereinigt ist, erhebt die Vermieterin eine Gebühr für die durch die Rückgabe des nicht ordentlich gereinigten Mietgegenstandes erforderliche Reinigung des Fahrzeuges gemäß der jeweils aktuellsten Gebührenliste.
- Bei Rückgabe ist ein Protokoll über den Zustand des Mietgegenstandes zu erstellen und durch eine bevollmächtigte Person des Mieters und des Vermieters zu unterzeichnen. Stellt der Mieter den Mietgegenstand ausserhalb der Öffnungszeiten oder an einem anderen als dem von der Vermieterin bestimmten Rückgabeort und/oder -tag in einem Depot des Vermieters ab, wird der Mietgegenstand in Abwesenheit des Mieters überprüft.
- Sollten im Rückgabeprotokoll Mängel verzeichnet sein oder sich das Fahrzeug nicht in vertragsgerechtem Zustand befinden, kann die Vermieterin diese auf Kosten des Mieters beseitigen. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Fehlteilen bzw. fehlenden Fahrzeugpapieren den Mieter zur Rückgabe der Fehlteile innerhalb von einer Woche ab Übermittlung der Rückforderung aufzufordern und nach Ablauf der Frist statt der Rückgabe Schadensersatz vom Mieter zu fordern. Die Vermieterin darf nach Kostenvorschlag oder Gutachten abrechnen. Die Vermieterin ist berechtigt, für die Erstellung des Kostenvorschlages oder Gutachtens einen Aufwendungsersatz gemäß der jeweils aktuellen Gebührenliste zu berechnen. Ein Ersatzanspruch der Vermieterin wird mit vollständiger Erfassung der Schäden durch die Vermieterin oder eine autorisierte Fachwerkstatt fällig.
- Sind die Parteien über den Zustand des Mietgegenstandes, wie er im Protokoll festgehalten wurde, uneins, wird der Mietgegenstand von einem von der IHK zu bestimmenden, unabhängigen Sachverständigen begutachtet. Das Gutachten und die Kosten erkennen beide Parteien als abschließend und verbindlich an. Die Kosten für das Gutachten werden im Verhältnis von der Partei getragen, die mit ihrer Ansicht zum Zustand des Mietgegenstandes widerlegt wurde.
- Wird der Mietgegenstand mit Ladung zurückgegeben oder durch Sicherstellung zurückgenommen und wird die Ladung nicht innerhalb 24 Stunden nach entsprechender Mitteilung an den Mieter von diesem abgeholt, so hat die Vermieterin das Recht diese Ladung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Mieters einzulagern. Bei verderblicher Ware kann die Ware auf Kosten des Mieters vernichtet werden, wenn eine Lagerung unverhältnismäßig teuer oder unmöglich ist. Wenn die Ware im Eigentum des Mieters steht, kann diese zur Befriedigung der Forderung der Vermieterin durch Versteigerung der Ladung verwertet werden. Die

Erlöse daraus werden zum Ausgleich von Ansprüchen gegen den Mieter nach Abzug aller Kosten der Versteigerung verrechnet.

- Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit nicht zurück, verlängert sich der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit unter fortwährenden Bedingungen und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 7 Kalendertagen endgültig gekündigt werden. Kündigt die Vermieterin diesen verlängerten Mietvertrag, und kommt der Mieter dem in der Kündigungserklärung gesetzten Rückgabetermin des Mietgegenstandes am vereinbarten Rückgabeort schuldhaft nicht nach, oder gibt der Mieter nach Ablauf der Kündigungsfrist nach Eigenkündigung den Mietgegenstand schuldhaft nicht am vereinbarten Rückgabeort zurück, so hat der Mieter eine neben dem Nutzungersatz selbstständig stehenden Vertragsstrafe in Höhe eines dreißigstel der monatlichen Miete pro Tag, welcher über den Rückgabetermin hinaus geht, zu zahlen. Etwaige durch die verspätete Rückführung des Fahrzeuges entstandene darüber hinaus gehende Schäden, sind durch den Mieter zu ersetzen. Kommt der Mieter seiner Rückgabepflicht nach Kündigung durch die Vermieterin schuldhaft nicht nach, so kann die Vermieterin die Rückführung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Einer verspäteten Rückgabe kommt es gleich, wenn zwar das Fahrzeug rechtzeitig, aber notwendige Fahrzeugdokumente verspätet zurückgegeben werden.

16. Gebühren, Abgaben, Steuern

- Der Mieter steht dafür ein, dass alle auf den Mieter anfallenden privaten oder öffentlichen Gebühren, Abgaben, Zölle, Steuern, Straf- und Bußgelder und Mautgebühren in Bezug auf den Mietgegenstand rechtzeitig bezahlt werden.
- Der Mieter verpflichtet sich, insbesondere die Straßennutzungsgebühren nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge zu entrichten. Der Mieter übernimmt alle Rechten und Pflichten, die sich für den Mautschuldner aus dem Bundesfernstraßenmautgesetz ergeben.
- Soweit die Vermieterin für nicht oder nicht rechtzeitig entrichtete privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Gebühren, Abgaben, Zölle, Steuern, Straf- und Bußgelder und Mautgebühren durch Dritte in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Mieter die von der Vermieterin gezahlten Beträge auf erstes schriftliches Anfordern zu erstatten. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, sich gegen die Inanspruchnahme von Dritten im oben bezeichneten Sinne zu verteidigen, Einreden und/oder Einwendungen zu erheben oder Rechtsmittel einzulegen. Rechtsmittel gegen Inanspruchnahme durch Dritte im vorbezeichneten Sinne und Erhebung von Einreden und/oder Einwendungen veranlasst die Vermieterin nur, wenn sie schriftlich vom Mieter dazu aufgefordert wird und zuvor von den zu erwartenden Kosten eines entsprechenden Verfahrens durch Barhinterlegung freigestellt wird.

17. On Board Unit

- Beschädigungen sowie Funktionsstörungen der OBU sind der Vermieterin unverzüglich zu melden. Ferner hat der Mieter sich manuell in das Mautsystem einzubuchen oder das mautpflichtige Streckennetz sofort zu verlassen.
- Die Vermieterin rechnet die für den jeweiligen Mietzeitraum anfallenden Straßennutzungsgebühren direkt mit der Firma Toll-Collect GmbH ab. Nach Eingang des Einzelfahrtennachweises bei der Vermieterin werden dem Mieter die angefallenen Straßennutzungsgebühren in gleicher Höhe weiterberechnet. Im Übrigen gelten die Zahlungsbedingungen der Ziff. 7 der Allgemeinen Vermietbedingungen. Die Einzelfahrtennachweise legt die Vermieterin nach schriftlicher Anforderung des Mieters vor.
- Die Vermieterin stellt dem Mieter hierzu das offizielle Fahrzeugendgerät (On Board Unit, OBU) zur Teilnahme an der automatischen Erfassung zur Verfügung. Der Mieter ist zum sorgsamsten Umgang mit der OBU verpflichtet, die Vorgaben des OBU-Herstellers zu beachten sowie die OBU vor rechtswidrigem Zugriff gegen Dritte und Manipulationen zu schützen. Für die korrekte Einstellung der Achsenzahl und der Schadstoffklasse ist der Mieter verantwortlich. Alle durch fehlerhafte Einstellungen entstehenden Kosten trägt der Mieter.
- Der Mieter kann wahlweise auf die Bereitstellung einer On Board Unit verzichten und sein eigenes Gerät verbauen oder verbauen lassen. In diesem Fall erhebt die Vermieterin eine Gebühr für den Ein- und Ausbau gemäß der jeweils aktuellsten Gebührenliste.

18. Vertragsübernahme

- Die Vermieterin ist berechtigt, ihre Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere zu Sicherungszwecken, auf Dritte zu übertragen. Der Mieter erklärt bei Abschluss dieses Vertrages sein Einverständnis mit einer derartigen Vertragsübernahme. Auch nach Übertragung des Vertrages auf Dritte sind sämtliche Einwendungen und sonstige Gegenrechte, die schon vor der Übertragung entstanden waren und nicht aus diesem Mietvertrag resultieren, nur gegenüber der Vermieterin geltend zu machen.

19. Abtretung, Gesamtschuldner

- Die Abtretung der Rechte und Ansprüche des Mieters aus dem Mietvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Mieter und Mithaftende schulden als Gesamtschuldner.

20. Haftung, Verjährung

- Vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin bestehen – abgesehen für die Verletzung von Leib und Leben, bei der die gesetzlichen Regelungen gelten – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, dies gilt insbesondere für Vermögensinbußen, die der Mieter aufgrund von Werkstattaufenthalten des Mietgegenstandes erleidet (Gewinnausfall); soweit hiernach eine Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen besteht, ist diese auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten haftet die Vermieterin für jedes Verschulden, aber beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Diese Beschränkung gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.
- Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Mietgegenstandes verjähren entgegen § 548 BGB in 24 Monaten ab Rückkehr der Mietsache durch die Vermieterin. Die Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in 12 Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses.

21. Datenschutz

1. Verantwortlicher:
Für die Datenerhebung und Verarbeitung ist die EURO-Leasing GmbH verantwortlich.

Wir verarbeiten die von Ihnen erhobenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zum Zweck der Vertragserfüllung. Dies umfasst die folgenden Informationen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Fahrzeugidentifikationsnummer, Kilometerstand, Tankfüllstand, Standortdaten, Fahrzeuggeschwindigkeit, Bremsenstatus/Verschleiß, Wartungsdaten, Daten zu Lenk- und Ruhezeiten, Diagnostische Informationen zum Fahrverhalten u.a. Drehzahlbereiche, Tempomat ein/aus, Trips, ABS-Eingriffe, Reifendruckwarnungen, Anzahl der Schaltvorgänge, Kraftstoffverbrauch, Zustandsdaten des Fahrzeugs und/oder Trailers verschlossen/offen/ gekoppelt, Betriebsdaten von Auf- bzw. Anbauten, Aggregaten und weiteren Fahrzeugbauteilen, z.B. Kühlgeräteeinformationen, Beladungsdaten (nur Gewicht)).

Falls erforderlich, werden personenbezogene Daten an die Unternehmen weitergegeben, die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligt sind, z. B. Kreditinstitute zur Zahlungsabwicklung sowie im Schadensfall an die zuständige Versicherung sowie weitere mit der Abwicklung des Schadens betraute Personen (z.B. Sachverständige).

Bei Abholung des Fahrzeugs vor Ort werden ggf. noch Ausweisdaten (Ausweisnummer, Gültigkeit, Ausstellungsdatum, -land und -ort) sowie Führerscheindaten (Führerscheinnummer, Gültigkeit, Fahrzeugklassen, Ausstellungsdatum, -land und -ort) des Fahrers aufgenommen. Die zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten werden gelöscht, bis der Zweck für Ihre Speicherung entfallen ist und solange nur noch für etwaige Rückfragen bereitgehalten. Die Daten werden nicht gelöscht, sofern nach Vertragsbeendigung noch Forderungen offen sind und eingezogen werden sollen. Im Fall des Bestehens gesetzlicher Aufbewahrungsfristen werden die betroffenen Daten für die Dauer dieser Fristen archiviert.

2. Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung:
Sofern Sie eine gesonderte Einwilligung erteilt haben, von uns per E-Mail und Telefon/SMS über unternehmenseigene Produkte und Dienstleistungen informiert zu werden, erfolgt eine entsprechende Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Ihre Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der bisher erfolgten Verarbeitung berührt. Wenn die Einwilligung widerrufen wird, stellen wir die entsprechende Datenverarbeitung ein.
3. Datenverarbeitung zu Direktwerbung:
Wir verarbeiten Ihre Daten zum Zwecke der Direktwerbung, insbesondere für den Versand unserer Werbung per Post und für den Versand von E-Mails zur Werbung für eigene ähnliche Dienstleistungen. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und in dem Interesse, Sie über neue Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Gegen diese Verarbeitung steht jedem Kunden ein eigenes Widerspruchsrecht zu, dessen Ausübung zur Beendigung der Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung führt. Sofern Daten ausschließlich zur Direktwerbung gespeichert werden, werden diese nach erfolgtem Widerspruch gelöscht. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an: marketing@euroleasing.eu
4. Datenempfänger:
Eine Datenverarbeitung außerhalb der EU bzw. des EWR findet nur insofern statt, als der Auftragnehmer zu IT-Hosting- und/oder IT-Support-Zwecken Subunternehmer außerhalb der Europäischen Union einsetzt. Als geeignete Garantie für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung ist u.a. ein EU Standardvertrag nach Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO mit dem Unter-Auftragsverarbeiter abgeschlossen. Darüber hinaus werden wir Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.
5. Automatisierte Bonitätsprüfung und Scoring:
Sofern wir bei Kunden in Vorleistung treten, nutzen wir ggf. Daten, indem wir eine automatisierte Bonitätsauskunft einholen. Hierzu übermitteln wir die erforderlichen personenbezogenen Daten (in der Regel Firma bzw. Name, Vorname, Anschrift) und verwenden die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine Entscheidung darüber, unter welchen Zahlungsbedingungen wir einen Mietgegenstand zur Verfügung stellen – also z. B. per Vorkasse oder auf Rechnung. Die Bonitätsauskunft enthält Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte), die auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden. In den Score-Wert fließen bei Firmen die jeweiligen Geschäftsdaten bzw. bei Einzelpersonen Daten zu Alter und Geschlecht, Adressdaten ein, wobei wir insgesamt auch unsere eigenen Zahlungserfahrungsdaten berücksichtigen. Diese Daten fließen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Score-Wert-Berechnung ein. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und in dem Interesse, das mögliche Risiko eines Zahlungsausfalls einzuschätzen.

Sie haben das Recht, dass auf Ihre Anforderung die automatisierte Entscheidung durch einen unserer Mitarbeiter überprüft wird und können in diesem Rahmen auch Ihren eigenen Standpunkt darlegen bzw. die Entscheidung anfechten.

6. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Dr. Uwe Schläger
datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Straße 88
28217 Bremen

E-Mail: office@datenschutz-nord.de
Telefon: 0421 69 66 32 0

Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Art. 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

7. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:
Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden. In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

Hinweis auf ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht Ihnen das Recht zu, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an: datenschutz@euroleasing.eu

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Änderung der AGB

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand ist, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckklagen, Hamburg, bei der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts das AG Hamburg (-Mitte), bei der sachlichen Zuständigkeit des Landgerichts das LG Hamburg. Dies gilt auch, wenn der Mieter kein Vollkaufmann ist und keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat, er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Vermieterin ist auch berechtigt, den Mieter an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gelten die allgemeinen Vermietbedingungen und die Gebührenliste in der jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.euroleasing.eu/agb abrufbar sind und vom Mieter zur Kenntnis genommen und akzeptiert werden. Änderungen in den allgemeinen Vermietbedingungen und Gebührenlisten werden mit Zugang des Hinweises beim Mieter in Textform auf die Veröffentlichung der neuen Bedingungen wirksam.
4. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, eine unwirksame Klausel durch eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der Klausel möglichst nahe kommt, umgehend zu ersetzen. Gleiches gilt für die später erkannte Unvollständigkeit einer Klausel.